Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung über Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin und bei den Sozialen Diensten der Justiz Berlin

Vom 15.10.2025

SenJustV III A 10

Telefon: 9013-3148 oder 9013-0, intern 913-3148

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeine Verfügung gilt für Vereinbarungen von Honoraren mit freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeitern, die entgeltlich Freizeit- und Behandlungsangebote für Inhaftierte im Berliner Justizvollzug anbieten. Sie findet auch für die abzuschließenden Honorarverträge freier Mitarbeiterinnen und freier Mitarbeiter im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz im Rahmen von Veranstaltungen der Gerichts- und Bewährungshilfe Anwendung.

(2) Zahlen Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO) Honorare für Angebote, so sind die in der Anlage ausgewiesenen Beträge bei der Bemessung der Zuwendungen zugrunde zu legen. Nummer 1.3 der Anlage 1 zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung – ANBest-I) gilt entsprechend.

2. Angebote und Veranstaltungen

Zu den Angeboten und Veranstaltungen nach Nummer 1 Abs. 1 gehören:

a) Vorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Einzel- und Gruppenangebote für Gefangene zur Verbesserung der Sozial- und Legalprognose. Hierzu zählen auch Angebote zur strukturierten Freizeitgestaltung und Angebote zur religiösen Betreuung und Begleitung,

b) Einzel- und Gruppenbetreuung sowie Helfertätigkeiten einschließlich der hierzu gehörenden Zusammenhangsarbeiten (z.B. Unterstützung bei Veranstaltungen) und

c) Verhandlungsdolmetscher- und Gebärdendolmetschertätigkeiten

3. Bemessungskriterien, Honorarhöhe, Ausfallhonorar

(1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach der erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft, Erfahrung und Fähigkeiten in Bezug auf das zu erteilende Angebot. Für die Eingruppierung sind die in der Anlage vorgegebenen Honorarsätze verbindlich. Mit dem Honorar sind die Vorbereitungszeit, das Erstellen von Konzepten und andere zusammenhängende Arbeiten (insbesondere das Erstellen von Arbeitspapieren, Korrekturen von schriftlichen Arbeiten, Diskussionsteilnahme nach der Veranstaltung) abgegolten.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen, bei denen außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, können die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt sowie die Leiterin oder der Leiter der Sozialen Dienste der Justiz Honorare vereinbaren, die über die in der Anlage ausgewiesenen Honorarsätze hinausgehen. Die besonderen Gründe müssen aktenkundig gemacht werden. Die Befugnis nach Satz 1 kann auf die fachlich zuständige Vertretung übertragen werden.

(3) Die Honorarkräfte erhalten als Ausgleich für den Zeitaufwand vom Betreten der Justizvollzugsanstalt bis zum Erreichen des Durchführungsorts ihrer Tätigkeit (Zugangszeit) eine Vergütung pro Tätigkeitstag nach Maßgabe des in der Anlage festgelegten Satzes.

(4) Für die Teilnahme an - von der Justizvollzugsanstalt oder den Sozialen Diensten der Justiz festgesetzten - Besprechungen mit Bediensteten können Honorarkräfte eine Vergütung nach Maßgabe des in der Anlage festgelegten Satzes erhalten. Die Vergütung wird nach der Dauer der Besprechung berechnet und anteilig festgesetzt, dabei ist eine angefangene Viertelstunde auf eine Viertelstunde aufzurunden.

(5) Honorare für Verhandlungsdolmetscherinnen und Verhandlungsdolmetscher sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher werden entsprechend Nummer 3 Absatz 4 Satz 2 bemessen.

(6) Sofern Honorarkräfte in mehreren Justizvollzugsanstalten mit den gleichen Aufgaben betraut sind, verständigen sich die betreffenden Anstalten über die Eingruppierung entsprechend der Anlage.

(7) Ein Ausfallhonorar kann gezahlt werden. Die Höhe des Ausfallhonorars und Fristen richten sich nach dem Einzelfall. Den verantwortlichen Dienststellen steht es frei, eigene Regelungen festzulegen.

4. Zeitliche Bemessungskriterien

(1) Die in der Anlage aufgeführten Beträge beziehen sich auf eine Zeitstunde (60 min). Ist eine kürzere oder längere Tätigkeit vereinbart, ist das Honorar anteilig zu berechnen. Pausen sind nicht einzubeziehen.

(2) Dauert eine Veranstaltung nach Nr. 2 länger als die ursprünglich vereinbarte Zeit, besteht kein Anspruch auf ein zusätzliches Honorar. Sofern Veranstaltungen nach Nr. 2 kürzer als die ursprünglich vereinbarte Zeit durchgeführt werden, verringert sich das Honorar

entsprechend, sofern die Zeit nicht in Absprache mit der Justizvollzugsanstalt oder den Sozialen Diensten der Justiz nachgeholt wird.

5. Auswahl der freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter

Die Auswahl der freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter, die Entscheidung über die Anzahl der nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu vergütenden Stunden und die Entscheidung über die Höhe des Honorars nach der Anlage treffen die für die Maßnahme jeweils fachlich und inhaltlich Verantwortlichen. Die Vorschriften des Haushaltsrechts sind zu beachten; insbesondere die Grundsätze der Notwendigkeit von Ausgaben, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 6, 7 und 57 LHO).

6. Dienstaufgabe

Dienstkräfte des Landes Berlin erhalten für eine Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltungen nach Nummer 2 kein Honorar, wenn diese Tätigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder auf Grund einer besonderen Anordnung der Dienststelle zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Es gilt die Verordnung über die Nebentätigkeit für Beamte (NtVO) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Fahrtkosten

Honorarkräften, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land Berlin haben, sowie Honorarkräften mit ständigem Wohnsitz in Berlin, die ihre Tätigkeit außerhalb Berlins erbringen, können Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostenrechts ersetzt werden. Honorarkräfte, die im Tarifbereich ABC des VBB Berlin-Brandenburg ständig wohnen und dort ihre Honorartätigkeit ausüben, haben keinen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten. Fahrtzeiten sind nicht berücksichtigungsfähig.

8. Steuerpflicht

Die freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter sind bei Abschluss des Honorarvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

a) es sich bei der Höhe des Honorars um einen Bruttobetrag handelt. Ist eine Honorarkraft zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet, kann die auf das Honorar entfallende Umsatzsteuer gesondert ersetzt werden. Die Umsatzsteuer ist unter Angabe der Umsatzsteuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung gesondert auszuweisen,
b) die Honorarkraft die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und evtl. Steuern aller Art selbst zu entrichten hat,
c) die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle keine Steuern einbehält und sie demzufolge auch nicht an das zuständige Finanzamt abführt,
d) die Behörde ihren Meldepflichten an die Finanzämter nach der Mitteilungsverordnung (MV) vom 7. September 1993 - in der jeweils geltenden Fassung - nachkommen wird.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Allgemeine Verfügung über Honorare für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin und bei den Sozialen Diensten der Justiz vom 21. Dezember 2020.

(2) Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Berlin, 15.10.2025
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Gerlach

Anlage
zur Allgemeinen Verfügung über Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin und bei den Sozialen Diensten der Justiz

Abschnitt A

Aufgaben aus Lehr- und Trainertätigkeiten sowie spezifischen Gruppenleitungen (Honorar je Stunde = 60 min)

Für Vorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Einzel- und Gruppenangebote für Gefangene zur Verbesserung der Sozial- und Legalprognose, für eine strukturierte Freizeitgestaltung und zur religiösen Begleitung und Betreuung werden folgende Honorare gewährt:	
Gruppe 1	
Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO zum TV-L) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert (z.B. sonderpädagogische Angebote, Alphabetisierungskurse, Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, Leitung von Anti-Aggressionstrainings, Leitung von Gruppen, die besondere Fach- und Spezialkenntnisse erfordern)	48 €
Gruppe 2	
Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH), eine Meisterprüfung (für die Erteilung fachpraktischen Unterrichts) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert (z.B. Soziale Kompetenz-Trainings)	36 €
Gruppe 3	
Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert (z.B. Arbeit mit Suchtmittelabhängigen, sozialpraktische Problemlösungsgruppen, Entlassungsvorbereitungskurse)	30 €
Gruppe 4	
Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Angebot keine spezielle Ausbildung erfordert (Freizeitgestaltung wie z.B. Lehrgänge für kreatives Gestalten, Musik, Sport, Entspannungstechniken)	24 €

Abschnitt B

Betreuungsaufgaben und sonstige Tätigkeiten

Für Einzel- und Gruppenbetreuung sowie sonstige Tätigkeiten werden folgende Honorare gewährt:	
Gruppe 1	
Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO zum TV-L) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	25 €
Gruppe 2	
Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH), eine Meisterprüfung (für die Erteilung fachpraktischen Unterrichts) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	20 €
Gruppe 3	
Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	16 €
Gruppe 4	
Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter, deren Angebot keine spezielle Ausbildung erfordert (z.B. Helfertätigkeiten bei Veranstaltungen einschließlich der hierzu gehörenden Zusammenhangsarbeiten)	14 €

Abschnitt C

Kulturveranstaltungen

Für Kulturveranstaltungen (Lesungen, Konzerte, Theateraufführungen, etc.) kann ein Honorar vereinbart werden	40 €

Abschnitt D

Verhandlungsdolmetscherinnen/ Verhandlungsdolmetscher und Gebärdensprachdolmetscherinnen/ Gebärdensprachdolmetscher

Gruppe 1	
Verhandlungsdolmetscherinnen und Verhandlungsdolmetscher bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen)	38 €
Gruppe 2	
Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher	52 €

Abschnitt E

Teilnahme an Besprechungen und Zugangszeit

Vergütung für die Teilnahme an von der Justizvollzugsanstalt oder den Sozialen Diensten der Justiz festgesetzten Besprechungen/Fachkonferenzen mit Bediensteten	15 €
Vergütung für den Zeitaufwand vom Betreten der Justizvollzugsanstalt bis zum Erreichen des Durchführungsorts der Tätigkeit (Zugangszeit)	4,00 € je Tätigkeitstag